

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 153 (1987)
Heft: 7-8

Rubrik: Kritik und Anregung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kritik und Anregung

Truppeninformationsdienst (TID) und innenpolitische Neutralität

Der TID-Leitfaden für das Jahresthema 1987/88 «Unsere Milizarmee» gibt im allgemeinen eine gute und nützliche Darstellung des Themas. In Einzelpunkten enthält er jedoch die Tendenz, ein bestimmtes Weltbild «verkaufen» zu wollen, so namentlich, wenn er unter den zu verteidigenden Gütern z. B. «unsere freie Wirtschaft» mit Handels- und Gewerbefreiheit und «nur sehr beschränkter Staatswirtschaft» aufzählt (S. 12). *Das erweckt den Eindruck, dass nach Ansicht der TID-Redaktoren die Armee unser liberales Wirtschaftssystem zu verteidigen habe.*

Diese Ansicht ist falsch; es muss immer wieder betont werden: Unsere Armee verteidigt **nicht** ein bestimmtes Wirtschaftssystem, sondern die Unabhängigkeit und das Selbstbestimmungsrecht der Schweiz. Insofern eine Mehrheit der Schweizer ein freies Wirtschaftssystem befürwortet, ist dieses natürlich vom Schutz durch die Armee mit umfasst; wenn aber mit Mehrheitsbeschluss in der Schweiz z. B. ein sozialistisches oder korporatives System eingeführt würde, dann würde die Armee eben eine sozialistische oder korporative Schweiz verteidigen. Was für ein System in der Schweiz herrscht, muss der Armee egal sein; sie darf sich nicht mit einem bestimmten System identifizieren und sich als Verteidigerin desselben verstehen. Die Armee gehört nicht einer bestimmten Partei, sondern dem gesamten Volk!

Dieses Erfordernis der **innenpolitischen Neutralität** der Armee ergibt sich einerseits aus der Aufgabenteilung zwischen Politik und Militär in der rechtsstaatlichen Demokratie, andererseits aber auch aus den Interessen der Armee selber. Die Armee – und die Milizarmee ganz besonders – als nationale Institution ist auf einen möglichst breiten nationalen Konsens angewiesen. Auch z. B. ein Sozialist muss sich in dieser Armee wohlfühlen können; und das kann er nicht, wenn sie nach ihrem Selbstverständnis Werte verteidigt, die er ablehnt.

Es ist richtig, dass der TID gegen armee-feindliche Strömungen Stellung bezieht; in **innenpolitischen Fragen** hingegen, die nichts mit der Armee zu tun haben, hat sich der TID strikter **Neutralität** zu befleißigen – im eigenen Interesse und im Interesse der gesamten Landesverteidigung.

Hptm H. Seiler, 3110 Münsingen

Nachstehend äussert sich auf meine Bitte der Chef TID der Armee, Br Stefan Sonderegger. St.

TID und innenpolitische Neutralität Stellungnahme zum Brief von Hptm Seiler

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass der dokumentierte Leitfaden des TID «Unsere Milizarmee» sich im hier zur Diskussion stehenden Abschnitt «2. Was haben wir zu verteidigen?» allein an der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (vom 29. Mai 1874, heute gültiger Text Stand 1. April 1985) orientiert, keinesfalls aber an bestimmten Parteiprogrammen oder einseitigen Weltbildern. Artikel 31 der BV formuliert nämlich wie folgt:

«1. Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung eingeschränkt ist.

2. Kantonale Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerben und deren Besteuerung bleiben vorbehalten; sie dürfen jedoch, soweit die Bundesverfassung nichts anderes vorsieht, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen. Vorbehalten bleiben auch die kantonalen Regalrechte.»

Dazu treten weitere ergänzende Bestimmungen im selben Artikel. Demnach ist die freie Wirtschaft innerhalb bestimmter Grenzen in unserer BV gewährleistet, weil die sie ermöglichende Handels- und Gewerbefreiheit als fundamentales Freiheitsrecht verstanden wird.

Dementsprechend ist die innenpolitische Neutralität durch den diesbezüglichen Pausus im **Leitfaden TID** in keiner Weise verletzt: solange der **heutige gültige Verfassungstext** in Kraft ist, darf darauf auch Bezug genommen werden, genau so wie auf andere im Verfassungstext genannte Freiheitsrechte. Denn im Rahmen des Themas «Unsere Milizarmee» ist es nicht unwesentlich, die Frage nach dem zu beantworten, was wir an Freiheitsrechten zu verteidigen haben, vor allem auch im Hinblick darauf, was uns eine fremde Vorherrschaft an Freiheitsrechten wegnehmen könnte. Der von Hptm Seiler formulierte Satz «Was für ein System in der Schweiz herrscht, muss der Armee egal sein» erinnert in dieser nackten Form an Vorstellungen, wie sie Berufsarmeen besonders in diktatorischen Staaten beliebt gemacht werden, und geht am Kernverständnis unserer Milizarmee in ihrem Aufbau aus allen militärdienstpflichtigen Bürgersoldaten insofern vorbei, als diese Milizarmee primär durch die Verteidigungsaufgabe unserer Freiheit (d. h. pragmatisch der in der BV garantierten Freiheitsrechte) motiviert wird.

Dass im übrigen Unabhängigkeit und Selbstbestimmungsrecht – **auch das Recht zu Veränderungen selbst unserer Verfassung** – zu den Freiheitsrechten gehört, kommt im **Leitfaden «Unsere Milizarmee»** ebenfalls zum Ausdruck. Gedanklich ist indessen stets zwischen tatsächlich vorhandenen Erungenschaften – die als Freiheitsrechte oder Elemente sozialer Sicherheit im einzelnen genannt werden können – und der grundsätzlich bestehenden Möglichkeit zu Veränderungen unseres Staats- oder Gesellschaftssystems zu unterscheiden: **beides be-**

inhaltet das, was wir unter Freiheit und Unabhängigkeit verstehen.

Br Sonderegger, Chef TID der Armee

SOI-Medienanalyse «Dreizack und DRS 3», ASMZ 5/87, Seite 299 ff

Nach eingehender Lektüre drängt es mich, zum Artikel von Hptm Michael Bader folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Es ist unverständlich und bedauerndswert, dass die Auswertung des mit grossem Aufwand aufgezeichneten Inhaltes der Sendungen von DRS 3 nicht durch eine Gruppe von anerkannten Militär- und Medienwissenschaftlern vorgenommen, sondern dem Juristen Michael Bader zur Bearbeitung im Alleingang überlassen wurde. Die Folge davon ist denn auch eine offensichtlich mangelhafte Wissenschaftlichkeit der Analyse. Als Beispiel dafür sei nur der als Fallbeispiel Nr. 3 aufgeführte Vergleich der Anzahl von Textzeilen erwähnt: Eine solche Milchbüchleinrechnung hält den Anforderungen wissenschaftlicher Arbeit niemals stand.

2. Die Aufzeichnung der Sendungen von DRS 3 wurde durch die Zürcher Pressedokumentationsstelle Argus vorgenommen. Dieser Umstand wird weder in der SOI-Medienanalyse selbst noch im zugehörigen Transkript erwähnt. Von einer wissenschaftlichen Arbeit dürfte man erwarten, dass sie ihre Quellen offen nennt.

3. Sowohl der Artikel von Hptm Bader wie auch die SOI-Medienanalyse weisen m. E. ungenügende Objektivität auf: Sicher, den DRS-3-Mitarbeitern sind kleine Fehler und einige Peinlichkeiten unterlaufen, und man kann sich ernstlich fragen, ob es geschickt war, dem Lokalradio Lora ausgerechnet während der Truppenübung Dreizack Sendezeit zur Selbstdarstellung zur Verfügung zu stellen. Den DRS-3-Verantwortlichen «Manipulation», «Disproportionalität», «Verantwortungsverweigerung» und «einseitige Informationsauswahl» oder sogar eine generelle Armeefeindlichkeit vorzuwerfen, ist m. E. aber nicht gerechtfertigt. Beim Lesen der SOI-Medienanalyse erhält man unweigerlich den Eindruck, es sei gar nie die Absicht des Autors gewesen, das Verhältnis zwischen DRS 3 und Schweizer Armee objektiv zu beleuchten, sondern der Zweck der «Analyse» habe von Beginn weg darin bestanden, dem Radio DRS 3 mit allen nur möglichen Argumenten Linkslastigkeit vorzuwerfen.

Die SOI-Medienanalyse «Dreizack und DRS 3» erfüllt die Anforderungen, welche an eine objektive wissenschaftliche Analyse zu stellen sind, durchwegs nicht; sie hat bestenfalls den Wert einer Anklageschrift gegen die SRG.

Oblt D. Kettiger, 3626 Hünibach

Niederdrückende, absprechende, alles beserwissende Behandlung macht den Offizier oder Unteroffizier, dem sie zuteil wird, zum Vorgesetzten untauglich, denn sie raubt ihm Zuversicht und Dienstfreudigkeit.

General Wille, 1848–1925